

**Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung
des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Ludwigslust (ZkWAL) vom 19.02.2024
- Gebührensatzung Niederschlagswasser -**

Aufgrund der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019; der §§ 1,2,6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 und der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (Abwassersatzung) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 öffentliche Einrichtung und Abgabenerhebung
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührensatz
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 - öffentliche Einrichtung und Abgabenerhebung

(1) Der ZkWAL betreibt die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 d) der Abwassersatzung des ZkWAL in der jeweils aktuellen Fassung als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Der ZkWAL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 d) zur Deckung der Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen.

§ 2 - Grundsatz

(1) Der ZkWAL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Gebühren werden erhoben für die Grundstücke, welche an die öffentliche Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind. Ein Grundstücksanschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal, Graben und Ähnliches) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne usw.) erfolgen.

§ 3 - Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Summe der Berechnungseinheiten je gebührenpflichtiges Grundstück festgesetzt. Eine Berechnungseinheit setzt sich zusammen aus der versiegelten Fläche (2) in m², multipliziert mit dem dieser Fläche zugeordneten Abflussbeiwert (3).

(2) Die versiegelte Fläche ist diejenige Grundstücksfläche, die überbaut und/oder befestigt ist, soweit von ihr Niederschlagswasser ohne oder mit erfolgreicher Zwischenspeicherung in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gelangt. Die versiegelte Fläche wird in vollen m² erhoben, wobei auf ganze Zahlen nach kaufmännischen Regeln auf- oder abgerundet wird. Unberücksichtigt bleiben versiegelte Flächen eines angeschlossenen Grundstücks nur dann, wenn das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert oder nachweislich anderweitig rückstandslos verwertet wird.

(3) Der Abflussbeiwert ist ein Faktor, mit welchem die unterschiedliche Fähigkeit versiegelter oder befestigter Flächen, Niederschlagswasser aufzunehmen und zur Versickerung abzuleiten, typisierend unterschieden wird. Je durchlässiger die befestigte Fläche ist, desto geringer ist der Abflussbeiwert. Zur hinreichenden Differenzierung werden folgende Versiegelungsarten und Abflussbeiwerte unterschieden:

<u>Versiegelungsart</u>	<u>Abflussbeiwert</u>
a) Dachschindeln, Dachplatten, Dachpaneele und vergleichbare Beläge	1,0
b) Dachrasen, Gründach und vergleichbare Beläge	0,6
c) Beton, Bitumen, verfugte Plattenbeläge oder Verbundsteine, vergleichbare undurchlässige Pflasterbeläge	1,0
d) Teildurchlässige Betonverbundsteine, unverfugte Platten- oder Pflasterbeläge und vergleichbare Beläge	0,7
e) Rasengittersteine, Sickersteine, Öko-Pflaster und vergleichbare Beläge	0,4
f) lockerer Kiesbelag, Schotterflächen, wassergebundene Decken und vergleichbare Beläge	0,6

(4) Befinden sich Einrichtungen zur Sammlung und Zwischenspeicherung anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück und haben diese einen Notüberlauf, so wird die nach (1) ermittelte versiegelte Fläche für jeden angefangenen Kubikmeter Speichervolumen um 4 BE gemindert.

(5) Der Gebührenpflichtige hat dem ZkWAL auf dessen Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen gemäß den Absätzen (1) bis (4) mitzuteilen. Als maßgeblich für die Gebührenbemessung nach den in den Absätzen (1) bis (4) beschriebenen Regeln gelten diejenigen

Verhältnisse, wie diese am 01.01. des jeweiligen Veranlagungszeitraums bestehen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige binnen eines Monats nach Fertigstellung dem ZkWAL mitzuteilen. Liegt eine Feststellung dieser Verhältnisse aus vorherigen Nutzungsperioden bereits vor, so bedarf es einer Mitteilung durch den Gebührenzahler nur dann, wenn die so ermittelten Grundlagen nicht mehr zutreffend sind. Dabei sind Änderungen der nach Abs. (1) bis (4) ermittelten Berechnungseinheiten nicht erheblich und damit nicht anzeigepflichtig, soweit diese nicht mehr als 5 % des letztbekannten Ausgangswertes betragen. Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb eines Veranlagungszeitraumes, sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verhältnisse zugrunde zu legen.

(6) Der ZkWAL ist unbeschadet anderer Regelungen dieser Satzung berechtigt, die nach Abs. (1) bis (4) maßgeblichen Berechnungsgrundlagen zu schätzen, soweit diese nicht bekannt sind und der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt. Hierbei legt er die Verhältnisse der Örtlichkeit nach dem amtlichen Luftbild und nach der näheren Umgebungsbebauung zugrunde.

§ 4 - Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im jeweiligen Erhebungszeitraum nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften, Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. In der Regel ist der Eigentümer damit Gebührensschuldner des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldner. Wohnungs- oder Teileigentümer als Mitglieder einer Eigentümergemeinschaft haften als Gesamtschuldner für die auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Einen Wechsel des Gebührenschuldners haben der bisherige wie auch der neue Gebührensschuldner unverzüglich schriftlich beim ZkWAL anzuzeigen.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührensschuld mit Ablauf des Tages, an dem der Wechsel angezeigt wird, auf den neuen Gebührensschuldner über. Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührensschuldner, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Der Nachweis über den Wechsel kann einen späteren Übergangstermin bestimmen.

§ 5 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit das Grundstück an die öffentliche Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist und / oder der jeweiligen öffentlichen Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

(2) Ändern sich die Verhältnisse gemäß §§ 3 und 4, so ist der ZkWAL berechtigt, die Gebühr ab dem Zeitpunkt der Änderung zu berechnen.

§ 6 - Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,57 EUR/Berechnungseinheit.

§ 7 - Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden einmal jährlich erhoben.

§ 8 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr können monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, die am 15. eines jeden Monats fällig werden. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid festgesetzt. Diese bestimmt sich nach den Verbrauchsmengen des Vorjahres. Die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr wird in einer Jahresabrechnung ermittelt. Diese ergeht durch Bescheid.

(2) Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres wird die Höhe der Vorauszahlungen auf der Grundlage der Niederschlagswassereinleitung vergleichbarer versiegelter Flächen festgesetzt.

(4) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Höhe und die Fälligkeiten der Vorauszahlungen werden mit gleichem oder gesondertem Bescheid festgesetzt. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

(5) Wird der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung während des Erhebungszeitraumes beseitigt, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, in dem dieser beseitigt wurde.

§ 9 - Auskunfts-, Anzeige, Duldungs- und Informationspflicht

Die Abgabepflichtigen müssen dem ZkWAL jede Auskunft erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZkWAL schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Beauftragten des ZkWAL dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die dem ZkWAL aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Der ZkWAL darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit der ZkWAL die Niederschlagswasserbeseitigung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie die Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Soweit der ZkWAL sich bei der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung eines Dritten bedient oder die Niederschlagswasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist der ZkWAL berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen, und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

(4) Der ZkWAL ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(5) Der ZkWAL ist verpflichtet, die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4, § 9

- nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- nicht den Wechsel von Rechtsverhältnissen am Grundstück anzeigt,
- nicht anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
- nicht die Errichtung von den Abgaben beeinträchtigenden Anlagen anzeigt,
- nicht gestattet, dass Beauftragte des ZkWAL die Grundstücke zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abgabenerhebung betreten.

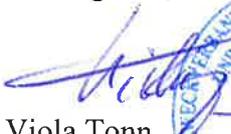
(2) Der Versuch der Abgabengefährdung ist eine Ordnungswidrigkeit.

(3) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ludwigslust, den 26.02.2024


Viola Tonn
1. stellv. Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.